

REDAKTION:

Hon.-Prof. DDr. Robert Dittrich
HRdOGH Dr. Karl-Heinz Danzl
Dr. Georg Kathrein
GA Dr. Wilfried Seidl

STÄNDIGE MITARBEITER:

Univ.-Prof. Dr. Hans R. Klecatsky
Univ.-Prof. Dr. Hermann Knöflacher
Dr. Walter Melnizky
Dr. Josef Pichler
Univ.-Prof. Dr.h.c.mult. Dr. Fritz Schwind
Dr. Othmar Thann

INHALT

■ **Beiträge**

Josef Pichler

Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln

■ **ZVR-Spruchbeilage Nr. 21–29 (Auszug)**

§ 13 Abs 1 und 5, § 32 Abs 2, § 33 Abs 3 und § 63 Abs 5 AVG – Zur Rechtzeitigkeit einer mit Telefax eingebrachten Berufung im Verwaltungsverfahren

§ 1326 ABGB – Verunstaltungsentschädigung auch bei Aufhebung der Erwerbsfähigkeit durch die Verletzungen

§ 332 ASVG; § 1325 ABGB, Vereinbarung gem Art 15 B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, Art 7 B-VG – Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers bei leistungsorientierter Krankenanstaltenfinanzierung

■ **Kuratorium für Verkehrssicherheit**

Armin Kaltenegger/Martin Vergeiner

Trendsportgeräte im Straßenverkehr

KURATORIUM
FÜR VERKEHRS
SICHERHEIT



Beilage für Verkehrssicherheit

Mag. Armin Kaltenegger¹⁾ / Mag. Martin Vergeiner²⁾

Trendsportgeräte im Straßenverkehr

Rollschuhe, Micro-Scooter, Skateboards, Roll-Skier, Elektrofahräder udgl: Rechtliche Einordnung und ihre Rechtsfolgen

Übersicht

1. Einleitung
2. Die Trendsportgeräte
 - 2.1. Inline-Skates, Rollschuhe
 - 2.2. Micro-Scooter
 - 2.3. Skateboards, Snakeboards, Kickboards
 - 2.3.1. Technische Abgrenzung zu anderen Trendsportgeräten
 - 2.3.2. Rechtliche Einordnung und Rechtsfolgen
 - 2.4. Roll-Skier
 - 2.5. Elektrofahräder
 - 2.5.1. Elektrofahräder ieS
 - 2.5.2. Elektrofahräder iwS
3. Rechtliche Einordnung samt Rechtsfolgen in Tabellenform
4. Ausblick

1. Einleitung

In den letzten Jahren haben althergebrachte Fortbewegungsmittel durch technische und optische Veränderungen neue, zeitgemäße Nachfolger bzw Weiterentwicklungen erhalten, wobei dieser Fortschritt bis zur Schaffung neuartiger Fortbewegungsmittel reichte. So wurden aus den Rollschuhen die Inline-Skates, aus dem Tretroller der Micro-Scooter und aus dem Skateboard das Snakeboard und Kickboard. Mit der Entwicklung von Roll-Skiern wurde eine Wintersportart für die schneefreien Zeiten adaptiert und auch neue Varianten von Elektrofahrädern hielten Einzug. Für jedes dieser Geräte stellt sich nun die Frage, unter welchen Bedingungen es auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden darf, dies allerdings unter dem erschwe-

renden Umstand, dass weder Erzeuger, Händler noch Benützer dieser Geräte die Antwort auf diese Frage abgewartet hätten. Die Autoren möchten mit diesem Artikel dem Rechtsanwender eine rasche Orientierung im angesprochenen Bereich sowie einen Leitfaden zur Lösung alltäglicher Rechtsfragen betreffend Trendsportgeräte im Straßenverkehr bieten.

2. Die Trendsportgeräte

2.1. Inline-Skates, Rollschuhe

Vor In-Kraft-Treten der 20. StVONov³⁾ wurde in der juristischen Literatur noch einhellig die Meinung vertreten, bei Rollschuhen handle es sich um vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge bzw um fahrzeugähnliches Kinderspielzeug iSd § 2 Abs 1 Z 19.⁴⁾ Nach In-Kraft-Treten der 20. StVONov gibt es diesbezüglich unterschiedliche Rechtsansichten. So ist *Grundtner* der Auffassung, Rollschuhe seien nunmehr als Fahrzeuge iSd StVO einzustufen,⁵⁾ während nach *Kaltenegger/Koller* Rollschuhe weiterhin nicht als solche zu qualifizieren sind.⁶⁾ Im Ergebnis kann uE festgehalten werden, dass die 20. StVONov zu keiner grundsätzlichen Änderung der

³⁾ BGBl I 1998/92.

⁴⁾ Paragraphen ohne Quellenangabe sind der StVO entnommen.

⁵⁾ ZB *Messiner*, Rollschuhfahren auf öffentlichen Straßen, ZVR 1995, 198.

⁶⁾ *Grundtner*, 20. StVONov: Rollschuhfahren, ZVR 2000, 74.

⁷⁾ *Kaltenegger/Koller*, Der Rollschuhfahrer und seine ambivalente Rechtsnatur, ZVR 1998, 427; *Messiner*, StVO¹⁰ (1999) § 88 a Anm 2; ähnlich *Dittrich/Stolzlechner*, StraßenverkehrsO, § 88 a Rz 2.

¹⁾ Mag. Armin Kaltenegger ist Leiter der Rechtsabteilung des KfV.

²⁾ Mag. Martin Vergeiner ist Mitarbeiter der Rechtsabteilung des KfV.

rechtlichen Qualifikation von Rollschuhen geführt hat. Rollschuhe sind weiterhin keine Fahrzeuge, Rollschuhfahrer keine Fahrzeuglenker. Vielmehr sind Rollschuhe als vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge und Rollschuhfahrer als Fußgänger anzusehen, die eine Straße zu ganz bestimmten verkehrsfremden Zwecken benutzen – deswegen auch der Einbau des § 88 a („Rollschuhfahren“) in den X. Abschnitt der StVO („Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken“) –, wobei an die benützte Verkehrsfläche bestimmte Verhaltenspflichten geknüpft werden.

Das Rollschuhfahren ist gem § 88 a Abs 1 sowohl auf Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr als auch auf bestimmten Verkehrsflächen für den Radfahrerverkehr zulässig. Als Fußgängerflächen kommen ua Gehsteige, Gehwege und Schutzwege in Betracht. Vom grundsätzlichen Verbot des Befahrens der Fahrbahn iSd § 2 Abs 1 Z 2 in Längsrichtung sind bestimmte Verkehrsflächen ausgenommen. Darunter fallen einerseits nach § 88 a Abs 1 Z 1 Radfahrstreifen und Mehrzweckstreifen, jeweils innerhalb des Ortsgebiets, und Radwege, Geh- und Radwege und Radfahrerüberfahrten innerhalb und außerhalb des Ortsgebiets. Andererseits sind gem § 88 a Abs 1 Z 2 auch Wohnstraßen und Fußgängerzonen für den Rollschuhverkehr geöffnet.

Durch V kann das Rollschuhfahren auf weiteren Fahrbahnen zugelassen werden. So ist gem § 88 a Abs 1 Z 3 das Fahren auf Spielstraßen zulässig, wobei das Fehlen der in § 88 Abs 1 dritter Satz für die Benützung von Spielstraßen mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug bzw ähnlichen Bewegungsmitteln normierten Einschränkung auf Spielstraßen mit keiner oder nur geringer Neigung mittels teleologischer Reduktion von § 88 a Abs 1 Z 3 kompensiert wird.⁸⁾ Zusätzlich kann gem § 88 a Abs 1 Z 4 auf bestimmten Fahrbahnen das Rollschuhfahren zugelassen werden (sog RollschuhV), wobei wiederum die vorhandene planwidrige Lücke (Fehlen der Einschränkung auf Rollschuhstraßen mit keiner oder nur geringer Neigung) durch teleologische Reduktion geschlossen wird.⁹⁾

Rollschuhfahrer haben gem § 88 a Abs 3 grundsätzlich die für Fußgänger geltenden Verhaltensvorschriften einzuhalten.¹⁰⁾ Zusätzlich dürfen sie andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern und müssen ihre Geschwindigkeit an die gegebenen Verhältnisse, insb an die Dichte des Fußgängerverkehrs anpassen. Auf Radfahranlagen müssen Rollschuhfahrer hingegen die gem § 8 a vorgeschriebene Fahrtrichtung einhalten und die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften beachten (§ 88 a Abs 2). Auf Grund der gegebenen Unterschiede zwischen Rollschuhen und Fahrrädern kommen iS einer logisch-systematischen Interpretation der für Radfahrer geltenden Verhaltensbestimmungen jedoch nur jene in Frage, deren Befolgung faktisch möglich ist, die auf Radfahranlagen Anwendung finden und die auch hinsichtlich Rollschuhfahrern denselben Regelungs- und Schutzzweck verfolgen. Es gilt somit ua die Alkoholgrenze von 0,8‰ (§ 5 Abs 1),

nicht aber die Benützungspflicht von Radfahranlagen (§ 68 Abs 1).¹¹⁾

Während gem § 88 a Abs 4 für Wohnstraßen kein Mindestalter existiert, ab dem das Rollschuhfahren ohne Aufsichtsperson erlaubt ist, muss der Rollschuhfahrer auf allen anderen zulässigen Verkehrsflächen – somit auch auf Spielstraßen gem § 88 Abs 1 zweiter Satz – das 12. Lebensjahr vollendet haben. Besitzer eines Radfahrausweises gem § 65 Abs 2 dürfen bereits ab Vollendung des 10. Lebensjahres alleine Rollschuhfahren, wobei bei örtlicher Einschränkung des Radfahrausweises diese auch die Zulässigkeit des Rollschuhfahrens ohne Aufsichtsperson (örtlich) einschränkt. Unterhalb der genannten Altersgrenzen ist das Rollschuhfahren nur mit einer Aufsichtsperson erlaubt, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

2.2. Micro-Scooter

Beim Micro-Scooter, einer Weiterentwicklung des klassischen Tretrollers, der üblicherweise sowohl über eine Lenk- als auch über eine Bremsvorrichtung verfügt, herrschte ursprünglich Uneinigkeit über dessen rechtliche Einordnung. So wurde der Micro-Scooter teils den Vorschriften des § 88 a („Rollschuhfahren“) unterstellt, teils als Fahrrad bewertet oder erstaunlicherweise nur das Fahren in Wohnstraßen für zulässig erachtet. Eine zufrieden stellende Lösung dieser kreativen Meinungsvielfalt erfuhr die Diskussion durch die Rechtsmeinung des BMVIT in Form einer parlamentarischen Anfragebeantwortung.¹²⁾ So wurde klargestellt, dass es sich bei einem Micro-Scooter um kein Fahrzeug iSd StVO handelt, sondern vielmehr um ein vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug gem § 2 Abs 1 Z 19. Micro-Scooter sind daher auch keine Fahrräder iSd § 2 Abs 1 Z 22 lit c („Roller“).

Zusätzlich normiert § 88 Abs 1 und 2 spezielle Bestimmungen für fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und ähnliche Bewegungsmittel. Es stellt sich die Frage, ob Micro-Scooter in ihrer rechtlichen Qualifikation als vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge zusätzlich auch als ähnliche Bewegungsmittel iSd § 88 Abs 1 und 2 anzusehen sind. Für eine Subsumtion unter § 88 Abs 1 und 2 ist daher einerseits entscheidend, ob es sich bei Micro-Scootern um Bewegungsmittel handelt und andererseits, ob diese Bewegungsmittel dem fahrzeugähnlichen Kinderspielzeug ähnlich sind. Während die Eigenschaft von Micro-Scootern als Bewegungsmittel keinen ernst zu nehmenden Anlass zu Zweifel zulässt, kann zur Ähnlichkeit von Micro-Scootern mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug (wie etwa Skate-, Snake- und Kickboards) festgehalten werden, dass beide Gerätearten sowohl Spiel- als auch Fortbewegungszwecken dienen, wobei die Zurücklegung von längeren Strecken vor allem bei Kleinfahrzeugen (wie etwa dem Micro-Scooter) in den Vordergrund tritt. Auch die vorwiegende Benützung beider Bewegungsmittel durch Kinder unterstreicht deren Ähnlich-

⁸⁾ Kaltenegger/Koller, ZVR 1998, 429.

⁹⁾ Kaltenegger/Koller, ZVR 1998, 429.

¹⁰⁾ Zur Problematik des Rollschuhfahrens auf sog Rollschuhstraßen gem § 88 Abs 1 vierter Satz, auf denen Rollschuhfahrer die für Fußgänger geltenden Verhaltensvorschriften einzuhalten haben, s Kaltenegger/Koller, ZVR 1998, 431.

¹¹⁾ Ausführlicher Kaltenegger/Koller, ZVR 1998, 430; aA Grundtner, ZVR 2000, 75.

¹²⁾ Schriftliche Anfrage vom 10. 5. 2000 an den BMVIT betreffend Micro-Skate-Scooter (zusammenklappbare Tretroller), J 731 BlgNR 21. GP und die entsprechende Anfragebeantwortung vom 12. 7. 2000, AB 800 BlgNR 21. GP.

keit. Micro-Scooter sind uE daher jedenfalls als ähnliche Bewegungsmittel iSd § 88 Abs 1 und 2 zu verstehen.

Bei den Benützern von Micro-Scootern handelt es sich also nicht um Fahrzeuglenker, vielmehr sind diese als Fußgänger iSd StVO zu qualifizieren. Als solche dürfen diese nach oben angeführter Rechtsmeinung des BMVIT mit Micro-Scootern gem § 76 Abs 10 Gehsteige, Gehwege und Straßenbankette¹³⁾ befahren, wenn der Fußgängerverkehr dadurch nicht übermäßig behindert wird. Zum Überqueren der Fahrbahn dürfen Schutzwege iS von § 2 Abs 1 Z 12 benützt werden.

Auf Grund der rechtlichen Qualifikation als ähnliches Bewegungsmittel ergibt sich gem § 88 Abs 2 die im Vergleich zu § 76 Abs 10 ähnliche Erlaubnis des Befahrens von Gehsteigen und Gehwegen. Kombinierte Geh- und Radwege werden in § 88 Abs 2 zwar nicht ausdrücklich genannt, analog zur bestehenden Regelung bzgl Gehwegen ist – auf Grund des ähnlichen und geringen Gefahrenpotenzials – jedoch auch deren Benützung zulässig. Als weitere Verkehrsflächen für das Befahren mit Micro-Scootern kommen Wohnstraßen iSd § 76 b und Spielstraßen gem § 88 Abs 1 zweiter Satz in Frage, wobei das Befahren letzterer nur dann erlaubt ist, wenn diese keine oder nur eine geringe Neigung aufweisen (§ 88 Abs 1 dritter Satz).

Nach der Rechtsmeinung des BMVIT bleibt die Frage offen, ob auch die Benützung von Fußgängerzonen mit Micro-Scootern zulässig ist. Fußgängerzonen sind gem § 76 a Abs 1 dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Der Fahrzeugverkehr ist – ungeachtet der in § 76 a Abs 2 und 5 normierten Ausnahmen – verboten. Fußgängerzonen sind daher im Ergebnis Gehsteigen gleichzuhalten, womit diese unter den in § 88 Abs 2 normierten Voraussetzungen mit Micro-Scootern benützt werden dürfen.¹⁴⁾ Hingegen dürfen Radfahranlagen – ausgenommen die oben angeführten kombinierten Geh- und Radwege – auf Grund ihrer Definition als für den Fahrradverkehr bestimmte Verkehrsflächen mit Micro-Scootern nicht befahren werden.

Aus der Qualifikation von Benützern von Micro-Scootern als Fußgänger ergibt sich auch die Anwendbarkeit der diesbezüglichen Verhaltensvorschriften. Personen, die Micro-Scooter verwenden, dürfen daher gem § 76 Abs 1 nicht überraschend die Fahrbahn betreten und haben nach § 76 Abs 6 auch vorhandene Unter- und Überführungen zu benützen.

Der Rechtsmeinung des BMVIT zufolge ist für die Benützung eines Micro-Scooters auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ohne Aufsichtsperson kein Mindestalter vorgeschrieben.¹⁵⁾ § 88 Abs 2 normiert jedoch, dass das Befahren von Gehsteigen und Gehwegen mit ähnlichen Bewegungsmitteln unter 12 Jahren (bei Besitzern eines Radfahrausweises: 10 Jahre) nur unter Beaufsichtigung einer Person zulässig ist, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Diese Bestimmung gilt analog auch für Schutzwege, Fußgängerzonen und kombinierte Geh- und Radwege. Im Gegensatz dazu ist für Wohnstraßen iSd § 76 b und für Spielstraßen iSd § 88 Abs 1 zweiter

Satz keine ausdrückliche Altersregelung normiert, womit Kinder bei Benützung eines Micro-Scooters auf diesen Verkehrsflächen nicht beaufsichtigt werden müssen.

2.3. Skateboards, Snakeboards, Kickboards

2.3.1. Technische Abgrenzung zu anderen Trendsportgeräten

Im Unterschied zu Micro-Scootern verfügen Skateboards (veraltet: Rollbretter) und die sich daraus entwickelten Snakeboards und Kickboards über kein direkt lenkbares Rad, keine Bremsvorrichtung und weisen grundsätzlich drei oder vier Räder auf. Snakeboards unterscheiden sich vom klassischen Skateboard durch die Zweiteilung des Standbretts, wobei die Teile auf Grund einer beweglichen Verbindung eine schlangelinienartige Fortbewegung ermöglichen. Kickboards dagegen sind skateboardähnliche Sportgeräte, die üblicherweise über zwei Vorderräder, aber nur ein Hinterrad verfügen, wobei der Boarder nicht frei auf dem Brett steht, sondern dieses mittels einer Lenkvorrichtung (vertikal aufragende Stange mit Lenkknopf oder Lenkstange) besser unter Kontrolle halten kann.

2.3.2. Rechtliche Einordnung und Rechtsfolgen

Rechtlich werden oben angeführte Boards als fahzeugähnliches Kinderspielzeug iSd § 2 Abs 1 Z 19 qualifiziert.¹⁶⁾ Die Verwendung dieser Boards stellt daher eine Art des Spielens dar, das unter § 88 zu subsumieren ist.

Vom gem § 88 Abs 1 geltenden grundsätzlichen Verbot des Befahrens von Fahrbahnen sind Wohnstraßen und durch V festgelegte Spielstraßen, die keine oder nur eine geringe Neigung aufweisen, ausgenommen.¹⁷⁾ Weiters dürfen nach § 88 Abs 2 auch Gehsteige und Gehwege, in Analogie zusätzlich kombinierte Geh- und Radwege, Schutzwege und Fußgängerzonen befahren werden. Voraussetzung ist hierbei, dass weder der Verkehr auf der Fahrbahn noch Fußgänger gefährdet oder behindert werden, wobei zur Klärung dieser Frage auf die Fortbewegungsart des jeweiligen Bewegungsmittels abzustellen ist. Bei Skate- und Snakeboards erfolgt das Anhalten auf Grund des Fehlens einer Bremsvorrichtung üblicherweise durch Abspringen und Anhalten des Boards. Die Benützung eines solchen Boards stellt uE jedoch nicht grundsätzlich eine Gefährdung bzw Behinderung dar.¹⁸⁾ Vielmehr ist diesbezüglich eine konkrete Beurteilung des Einzelfalls vorzunehmen. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Fahren mit einem Skateboard auf Gehsteigen, Gehwegen und ähnlichen Verkehrsflächen somit grundsätzlich zulässig ist, sofern nicht im Einzelfall der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger behindert oder gefährdet werden. Kickboards hingegen verfügen – wie oben erwähnt – über eine Lenkvorrichtung, mit der das Gerät besser unter Kontrolle gehalten werden kann. Diesbezüglich dürfte daher Übereinstimmung bestehen, dass die Benützung dieser Geräte auf Gehsteigen, Gehwegen und ähnlichen Verkehrsflächen

¹³⁾ Trotz Nichterwähnung des Straßenbanketts in der ministeriellen Anfragebeantwortung ist dessen Benützung auf Grund der ausdrücklichen Textierung in § 76 Abs 10 grundsätzlich zulässig, wenn auch faktisch zumeist unmöglich.

¹⁴⁾ Vgl *Dittrich/Stolzlechner*, StraßenverkehrsO, § 88 Rz 15; aA *Messiner*, StVO¹⁰ (1999) § 88 Anm 7.

¹⁵⁾ AB 800 BlgNR 21. GP Zu Frage 8.

¹⁶⁾ Ähnlich *Dittrich/Stolzlechner*, StraßenverkehrsO, § 88 Rz 2.

¹⁷⁾ Sog Rollschuhstraßen scheiden schon auf Grund der klaren Terminologie aus.

¹⁸⁾ *Dittrich/Stolzlechner*, StraßenverkehrsO, § 88 Rz 2; aA *Messiner*, StVO¹⁰ (1999) § 88 Anm 7; Internetseite des BMVIT unter www.bmv.gv.at/vk/4strasse/recht/stvo/roller.htm in der Version vom 17. 11. 2000.

nicht generell verboten ist, sondern lediglich dann, wenn im Einzelfall Fußgänger oder der Fahrzeugverkehr gefährdet oder behindert werden.¹⁹⁾ Die Benützung von Skateboards, Snakeboards und Kickboards auf Radfahranlagen – ausgenommen den oben angeführten kombinierten Geh- und Radwegen – ist hingegen unzulässig.

Bzgl Verhaltensregeln, Mindestalter und Aufsichtspflicht von Benützern von Skate-, Snake- und Kickboards wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt 2.2 verwiesen.

2.4. Roll-Skier

Mit Erlass des BMV²⁰⁾ wurden Roll-Skier als den Rollschuhen ähnliche Bewegungsmittel qualifiziert und den Bestimmungen des § 88 unterworfen.²¹⁾ Daraus ist uE ableitbar, dass auch Roll-Skier als vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge iSd § 2 Abs 1 Z 19 anzusehen sind. Als solche gelten sie weiters als ähnliche Bewegungsmittel iSd § 88 Abs 1 und 2. Auf Grund des ausdrücklichen Vorbehalts für Rollschuhe ist § 88 a nicht anwendbar.

Die Verwendung von Roll-Skiern ist daher grundsätzlich – entsprechend der Benützung von Micro-Scootern – auf Gehsteigen, Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, Straßenbanketten, Schutzwegen, in Wohnstraßen und Fußgängerzonen zulässig. Spielstraßen dürfen nur dann benützt werden, wenn sie keine oder nur eine geringe Neigung aufweisen.

Roll-Skier werden jedoch zumeist zu Trainingszwecken benützt, um längere Strecken zurückzulegen, wobei die dabei angestrebten höheren Geschwindigkeiten sich nur schwer mit dem auf Gehsteigen und ähnlichen Verkehrsflächen geltenden Gefährdungs- und Behinderungsverbot vereinen lassen.²²⁾ § 82 Abs 1 bietet daher die Möglichkeit, auch andere Fahrbahnen zu befahren, wenn eine diesbezügliche Bewilligung eingeholt wird.²³⁾ Eine positive Erledigung des Antrags ist davon abhängig, ob das Befahren der Fahrbahn mit Roll-Skiern zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Verkehrs führt. Für eine Bewilligung nach § 82 kommen somit vor allem niederrangige Straßen mit schwachem Kraftfahrzeugverkehr in Frage.

Entsprechend der rechtlichen Einordnung von Roll-Skiern haben Benützer dieser Fortbewegungsmittel grundsätzlich die für Fußgänger geltenden Verhaltensvorschriften einzuhalten. Auf Grund der Benützung von Skistöcken als Hilfsmittel ist hierbei besonders auf das gem § 88 Abs 2 geltende Gefährdungs- und Behinderungsverbot hinzuweisen. So kann sich aus objektiven Kriterien (Gehsteigbreite, Fußgängerdichte etc) die Verpflichtung zur Reduzierung der Geschwindigkeit bis zum gänzlichen Verbot des Befahrens mit Roll-Skiern ergeben.

Benützer von Roll-Skiern müssen – außer in Wohn- und Spielstraßen – das 12. Lebensjahr (mit Radfahrausweis: 10. Lebensjahr) vollendet haben, um unbeaufsichtigt Roll-Ski laufen zu dürfen. Eine notwendige Aufsichtsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 88 Abs 2).

¹⁹⁾ Vgl zB BMVIT unter www.bmv.gv.at/vk/4strasse/recht/stvo/roller.htm in der Version vom 17. 11. 2000.

²⁰⁾ Erlass des BMV vom 11. 2. 1983, 72.505/1-IV/5-83.

²¹⁾ Anders offenbar *Dittrich/Stolzlechner*, StraßenverkehrsO, § 87 Rz 3.

²²⁾ Vgl dazu *Messiner*, StVO¹⁰ (1999) § 88 Anm 7.

²³⁾ Vgl dazu *Dittrich/Stolzlechner*, StraßenverkehrsO, § 87 Rz 3.

2.5. Elektrofahrräder

2.5.1. Elektrofahrräder ieS

§ 1 Abs 2 a KFG normiert bestimmte technische Voraussetzungen, bei deren kumulativer Einhaltung Fahrräder mit elektrischem Antrieb einer privilegierten rechtlichen Behandlung zugeführt werden. Elektrofahrräder mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 400 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von maximal 20 km/h (Elektrofahrräder ieS) gelten nicht als Kraftfahrzeuge iSd KFG, sondern als Fahrräder iSd StVO.²⁴⁾ Die Benützer dieser Fortbewegungsmittel sind daher als Radfahrer zu verstehen.

Auf Grund oben angeführter rechtlicher Qualifikation von Elektrofahrrädern ieS finden nicht die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen des KFG und FSG, sondern lediglich diejenigen straßenpolizeilichen Normen der StVO Anwendung, die für Radfahrer Geltung haben. Die Benützung von Elektrofahrrädern ieS ist daher einerseits auf den für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen (ausgenommen Autobahnen gem § 46 Abs 1 und Autostraßen gem § 47), andererseits auf Radfahranlagen zulässig. Erlaubt ist nach § 76 b Abs 1 auch das Radfahren in Wohnstraßen. Das Befahren von Gehsteigen und Gehwegen in Längsrichtung ist gem § 68 Abs 1 verboten. Dasselbe gilt für Spielstraßen, die nach § 88 Abs 1 zweiter Satz ex lege für den „übrigen Verkehr“ zu sperren sind. In Fußgängerzonen kann das Radfahren nach § 76 a Abs 2 lit 3 durch V erlaubt werden.

Bei der Benützung von Elektrofahrrädern ieS gelten die in der StVO normierten Verhaltensbestimmungen für Radfahrer. So müssen grundsätzlich Radfahranlagen – sofern vorhanden – benützt werden (§ 68 Abs 1). Als Alkoholgrenze gelten 0,8‰ (§ 5 Abs 1).

Für die Benützung eines Elektrofahrrades ieS auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ohne Aufsichtsperson muss die Person gem § 65 Abs 1 das 12. Lebensjahr vollendet haben. Mit Radfahrausweis gem § 65 Abs 2 darf bereits ab Vollendung des 10. Lebensjahres ohne Beaufsichtigung gefahren werden. Die Aufsichtspflicht für Radfahrer gilt – im Gegensatz zu § 88 a Abs 4 bei Rollschuhfahrern und § 88 Abs 2 bei Benützern von Micro-Scootern und Boards – auch in Wohnstraßen. Eine notwendige Aufsichtsperson muss zumindest das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2.5.2. Elektrofahrräder iwS

Elektrofahrräder, die nicht den Voraussetzungen des § 1 Abs 2 a KFG entsprechen und somit nicht als Fahrräder iSd StVO zu qualifizieren sind, bleiben auf Grund des Antriebs durch technisch frei gemachte Energie iSd § 2 Abs 1 Z 1 KFG („Kraftfahrzeug“) Kraffräder iSd § 2 Abs 1 Z 4 KFG. Sofern deren Bauartgeschwindigkeit maximal 45 km/h beträgt, gelten diese rechtlich als Motorfahrräder iSd § 2 Abs 1 Z 14 KFG.

Als Verkehrsflächen stehen daher weder spezifische Fußgängerflächen noch Radfahranlagen zur Verfügung, sondern lediglich für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmte Fahrbahnen (ausgenommen Autobahnen gem

²⁴⁾ Vgl auch die mit der 20. StVONov in Kraft getretene Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 22 lit b, wonach bei Elektrofahrrädern der elektrische Antrieb lediglich zusätzlich zur Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder besteht.

§ 46 Abs 1 und Autostraßen gem § 47). In Wohnstraßen ist nur das Zu- und Abfahren zulässig (§ 76 b Abs 1).

Aus der rechtlichen Qualifikation als Motorfahrrad resultiert die zwingende Anwendung der kraftfahrrechtlichen Regelungen des KFG und FSG. Das Fahrzeug muss typisiert, zugelassen und versichert sein und über eine entsprechende Kennzeichnung und Ausrüstung verfügen. Sowohl Lenker als auch Mitfahrer trifft die Sturzhelmtragepflicht. Es gilt die 0.5‰-Grenze (§ 14 Abs 8 FSG).²⁵⁾

Für die Erlangung des Mopedausweises, der bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Voraussetzung für das Lenken eines Motorfahrrades ist, schreibt § 1 Abs 6 Z 2 FSG die Vollendung des 16. Lebensjahres als Voraussetzung fest. Seit In-Kraft-Treten des FSG²⁶⁾ am 1. 11. 1997 ist der Erwerb des Mopedausweises unter bestimmten Voraussetzungen bereits mit Vollendung des 15. Lebensjahres möglich (§ 31 Abs 2 und 3 FSG). Ein Lenken vor diesen Zeitpunkten ist – auch mit Beaufsichtigung – unzulässig.

3. Rechtliche Einordnung samt Rechtsfolgen und Erläuterungen

Sportgerät	Inline-Skates, Rollschuhe	Micro-Scooter
Rechtliche Einordnung	Vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug (§ 2 Abs 1 Z 19) ²⁷⁾	Vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug (§ 2 Abs 1 Z 19) bzw ähnliches Bewegungsmittel iSd § 88 Abs 1 und 2
Zulässige Verkehrsflächen	Gehsteig, Gehweg, Schutzweg, Fußgängerzone, Wohnstraße, Spielstraße, ²⁸⁾ Rollschuhstraße, ²⁸⁾ Radfahranlagen (ausgenommen Radfahrstreifen und Mehrzweckstreifen außerhalb des Ortsgebietes)	Gehsteig, Gehweg, Schutzweg, kombinierter Geh- und Radweg, Straßenbankett, Fußgängerzone, Wohnstraße, Spielstraße ²⁸⁾
Verhaltenspflichten	Grundsätzlich Verhaltenspflichten wie für Fußgänger, Gefährdungs- und Behinderungsverbot, Anpassung der Geschwindigkeit an Fußgänger Auf Radfahranlagen Verhaltensvorschriften wie für Radfahrer	Wie Fußgänger: zB Verbot des überraschenden Betretens der Fahrbahn, zusätzlich Gefährdungs- und Behinderungsverbot
Mindestalter bzw Aufsichtspflicht	Wohnstraße: kein Mindestalter, keine Beaufsichtigungspflicht Sonstige zulässige Verkehrsflächen: 12 Jahre (mit Radfahrausweis: 10 Jahre), darunter Beaufsichtigungspflicht durch einen mindestens 16-Jährigen	Wohnstraße, Spielstraße: kein Mindestalter, keine Beaufsichtigungspflicht Sonstige zulässige Verkehrsflächen: 12 Jahre (mit Radfahrausweis: 10 Jahre), darunter Beaufsichtigungspflicht durch einen mindestens 16-Jährigen ²⁹⁾

Sportgerät	Skateboard, Snakeboard, Kickboard	Roll-Skier
Rechtliche Einordnung	Fahrzeugähnliches Kinderspielzeug (§ 2 Abs 1 Z 19)	Vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug (§ 2 Abs 1 Z 19) bzw ähnliches Bewegungsmittel iSd § 88 Abs 1 und 2
Zulässige Verkehrsflächen³⁰⁾31)	Gehsteig, Gehweg, Schutzweg, kombinierter Geh- und Radweg, Fußgängerzone, Wohnstraße, Spielstraße ²⁸⁾	Gehsteig, Gehweg, Schutzweg, Straßenbankett, kombinierter Geh- und Radweg, Fußgängerzone, Wohnstraße, Spielstraße ²⁸⁾ Bei Bewilligung nach § 82 auch andere Fahrbahnen zulässig
Verhaltenspflichten	Wie Fußgänger: zB Verbot des überraschenden Betretens der Fahrbahn, zusätzlich Gefährdungs- und Behinderungsverbot	Wie Fußgänger: zB Verbot des überraschenden Betretens der Fahrbahn, zusätzlich Gefährdungs- und Behinderungsverbot

²⁵⁾ Für Besitzer eines Mopedausweises gilt bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres die 0.1‰-Grenze (§ 31 Abs 5 FSG).

²⁶⁾ BGBl I 1997/120.

²⁷⁾ AA Grundner, ZVR 2000, 74, der Rollschuhe als Fahrzeuge iSd StVO sieht.

²⁸⁾ Sofern diese keine oder nur eine geringe Neigung aufweist.

²⁹⁾ AA offenbar BMVIT, das in AB 800 BgNR 21. GP zu Frage 8 das Bestehen von gesetzlichen Altersvorschriften für die Benutzer von Micro-Scootern negiert.

³⁰⁾ Bzgl Skate-, Snake- und Kickboards aA Messiner, StVO¹⁰ (1999) § 88 Anm 7, der von einer generell vorliegenden Gefährdung ausgeht, auf Grund derer lediglich die Benützung von Spielstraßen mit keiner oder nur geringer Neigung erlaubt ist; noch weit reichender BMVIT (s FN 18), das die Verwendung von Boards auf Straßen mit öffentlichem Verkehr prinzipiell als unzulässig ansieht.

³¹⁾ Das bestehende Gefährdungs- und Behinderungsverbot betreffend Roll-Skier soll zwar nicht grundsätzlich die Verwendung von Roll-Skiern auf den genannten Verkehrsflächen ausschließen, wird allerdings in vielen Fällen zu einem solchen Abschluss führen.

Sportgerät	Skateboard, Snakeboard, Kickboard	Roll-Skier
Mindestalter bzw Aufsichtspflicht	Wohnstraße, Spielstraße: kein Mindestalter, keine Beaufsichtigungspflicht Sonstige zulässige Verkehrsflächen: 12 Jahre (mit Radfahrausweis: 10 Jahre), darunter Beaufsichtigungspflicht durch einen mindestens 16-Jährigen	Wohnstraße, Spielstraße: kein Mindestalter, keine Beaufsichtigungspflicht Sonstige zulässige Verkehrsflächen: 12 Jahre (mit Radfahrausweis: 10 Jahre), darunter Beaufsichtigungspflicht durch einen mindestens 16-Jährigen

Sportgerät	Elektrofahrrad ieS³²⁾	Elektrofahrrad iwS
Rechtliche Einordnung	Fahrrad (§ 2 Abs 1 Z 22 lit b)	Motorfahrrad (§ 2 Abs 1 Z 14 KFG ³³⁾)
Zulässige Verkehrsflächen	Wohnstraße, Radfahranlagen, für Kfz-Verkehr bestimmte Fahrbahn ³⁴⁾	Wohnstraße (zum Zu- und Abfahren), für Kfz-Verkehr bestimmte Fahrbahn ³⁴⁾
Verhaltenspflichten	Wie Radfahrer: zB Alkoholgrenze 0.8‰, Benützungspflicht von Radfahranlagen	Wie Motorfahrradlenker: ³³⁾ zB Alkoholgrenze 0.5‰ (bis zum 20. Lebensjahr: 0.1‰)
Mindestalter bzw Aufsichtspflicht	Mindestalter: 12 Jahre (mit Radfahrausweis: 10 Jahre), darunter Aufsichtspflicht durch einen mindestens 16-Jährigen	Mindestalter: ³³⁾ 16 Jahre, in bestimmten Fällen auch 15 Jahre Keine Beaufsichtigungspflicht

4. Ausblick

Der Trend zur fortwährenden (Weiter-)Entwicklung und Diversifizierung von Fortbewegungsmitteln an der Schnittstelle von Fahrzeug, Kinderspielzeug und Sportgerät scheint ungebrochen. Die Rechtsanwender sind herausgefordert, den durch generell-abstrakte Formulierung des Verkehrsrechts bestehenden Gestaltungsspielraum zur Einordnung der neuen Geräte zu nutzen. Sollte sich durch die zunehmende Benutzerzahl des einen oder anderen Geräts eine Verschiebung in den Wertungen und Grundsätzen verkehrspolitischen Denkens ergeben, ist dieser allenfalls durch gesetzgeberischen Akt in der (Verkehrs-)Rechtsordnung zu entsprechen.